

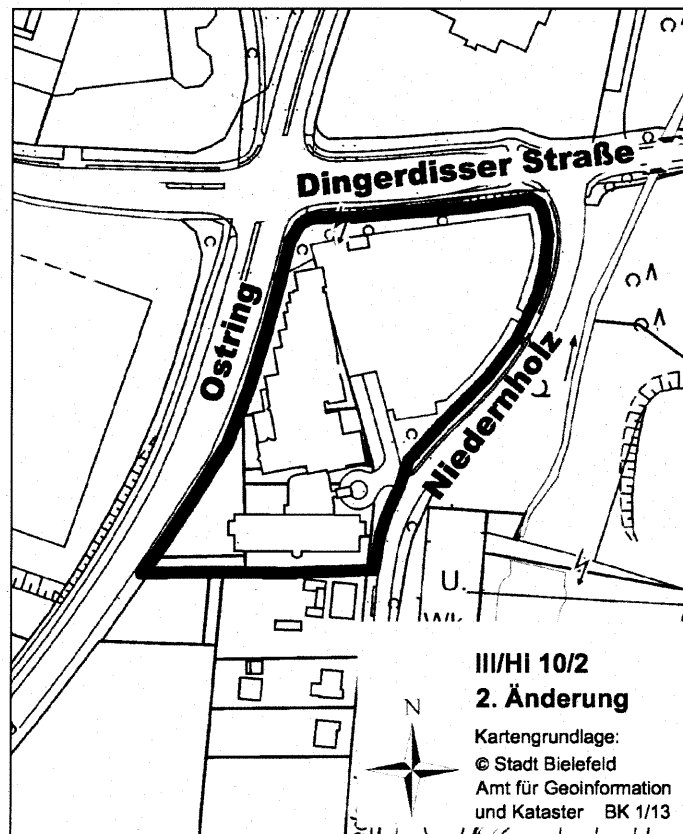
Bekanntmachung

Für den Stadtentwicklungsausschuss haben am 17.07.2015 im Wege der Dringlichkeit gemäß § 60 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) der Stadtkämmerer als Vertreter des Oberbürgermeisters und der Ausschussvorsitzende beschlossen, den **Bebauungsplan Nr. III/Hi 10/2 „Feldmühle MPB“** für das Teilgebiet begrenzt durch die Dingerdisser Straße, die Straße „Niedernholz“, die Südgrenze der Flurstücke 879 und 1552 und durch die Straße „Ostring“ (L787) – Stadtbezirk Heepen – im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) zu ändern (**2. vereinfachte Änderung**). Weiterhin haben der Stadtkämmerer als Vertreter des Oberbürgermeisters und der Ausschussvorsitzende im Wege der Dringlichkeit gemäß § 60 Abs. 2 GO NRW diese 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. III/Hi 10/2 für das o. g. Gebiet als **Entwurf** gemäß §§ 2 Abs. 1, 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 13 BauGB beschlossen.

Die Änderung soll in dem als GE₁ festgesetzten Teil des Gewerbegebietes (Gelände des Oldentruper Hofes mit der geplanten zentralen Unterbringungseinrichtung für Flüchtlinge) den Zulassungskatalog der Nutzungsarten um die Ausnahme „Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke“ gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) ergänzen.

Der Beschluss hat den folgenden Wortlaut:

1. Der Bebauungsplan Nr. III/Hi 10/2 „Feldmühle MPB“ ist für das Teilgebiet Dingerdisser Straße – Niedernholz – Südgrenze der Flurstücke 879 und 1552 – Ostring (L787) im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB zu ändern (2. Änderung). Für die Abgrenzung ist die im Abgrenzungsplan eingetragene „Grenze des räumlichen Geltungsbereichs“ verbindlich.
2. Gleichzeitig wird die 2. vereinfachte Änderung als Entwurf beschlossen.
3. Die Aufstellungs- und Entwurfsbeschlüsse sind gemäß §§ 2 Abs. 1 und 1 Abs. 8 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.
4. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung soll gemäß § 13 Abs. 2 BauGB abgesehen werden.
5. Der Entwurf zur 2. Änderung soll gemäß §§ 13 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 mit Text und Begründung öffentlich ausgelegt werden. Die Auslegung ist öffentlich bekannt zu machen mit dem Hinweis gemäß § 13 Abs. 3 BauGB, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.
6. Parallel zur Auslegung sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.



In dem vorstehenden Planausschnitt ist der Geltungsbereich der 2. vereinfachten Bebauungsplanänderung mit einer durchgehenden Linie kenntlich gemacht. Für die genauen Grenzen sind die Eintragungen in den Plänen des Bauamtes verbindlich.

Der Entwurf der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes mit der Begründung liegt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

vom 14. August bis einschließlich 14. September 2015

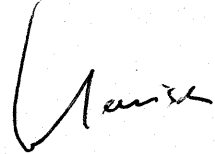
in der Bauberatung des Bauamtes, August-Bebel-Straße 92 (Erdgeschoss, Zimmer E 41), 33602 Bielefeld, montags bis mittwochs von 8.30 bis 17.00 Uhr, donnerstags von 8.30 bis 18.00 Uhr, freitags von 8.30 bis 14.00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Ergänzend können die Unterlagen auch im Bezirksamt Heepen, Salzufler Straße 13 (Zimmer 19), 33719 Bielefeld während der Öffnungszeiten (montags bis freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr, donnerstags auch von 14.30 bis 18.00 Uhr) und während des Offenlegungszeitraumes im Internet unter www.bielefeld.de in der Rubrik „Planen Bauen Wohnen“ eingesehen werden.

Der Beschluss zur Änderung des Bebauungsplanes sowie Ort und Dauer der Auslegung des Entwurfes werden hiermit gemäß §§ 2 Abs. 1, 13 Abs. 2 und 3 Abs. 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Von einer Umweltprüfung wird abgesehen.

Während der Auslegungszeit können von jedermann Stellungnahmen im Bauamt und im Bezirksamt Heepen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Bielefeld

deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollantrag) ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bielefeld, den 28/07/15



Clausen
Oberbürgermeister